



10 häufig gestellte Fragen zum Mitgliedsausweis

1. Was muss ich bei einem Wechsel der Startberechtigung („Vereinswechsel“) machen?

- Der abgebende Verein bestätigt den Austritt (Vereinsstempel, Unterschrift).
- Der neue Verein trägt darunter den neuen Vereinsnamen ein, stempelt aber nicht ab!
- Das Feld „Beginn der Startberechtigung“ wird freigelassen (Eintragung durch den BJV).
- Der Ausweis wird an die Geschäftsstelle des BJV geschickt. Bitte einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag beilegen.

2. Wie viel Porto muss ich bei einer Sendung aufkleben?

Bei einem Ausweis genügt 0,90 € (Kompaktbrief). Ab zwei Ausweisen muss der Umschlag mit 1,45 € frankiert werden.

3. Einer unserer Judoka hat seinen Ausweis verloren. Was muss ich tun?

- Einen neuen Ausweis ausstellen (Zweitausfertigung).
- Die erste Seite ausfüllen.
- Aktuelle Jahressichtmarke einkleben.
- Den Ausweis nicht abstempeln (wird vom BJV gemacht).
- Den Ausweis mit einem frankierten und adressierten Rückumschlag an den BJV. Nachdem Sie den Ausweis von der BJV-Geschäftsstelle zurück erhalten haben, müssen Sie beim Bezirksprüfungsbeauftragten die abgelegten Kyu-Prüfungen nachtragen lassen, bei Dan-Prüfungen bitte an den Prüfungsreferenten des BJV wenden.

Bitte das Formular „Antrag auf Zweitausfertigung / Ausweisverlust“ ausfüllen und beilegen. Dieses Formular kann man im Internet herunterladen von [www.b-jv.de / downloads / Formulare](http://www.b-jv.de/downloads/Formulare).

4. Wann erhält ein Judoka eine Wettkampfsperre und wann nicht?

Die BJV-Sportordnung sagt dazu unter **A 5 Fristen, Vereinswechsel:**

- Bei einem Vereinswechsel tritt für Einzelmeisterschaften bis auf Landesebene keine Sperre ein.
- Ein Vereinswechsel zum Erwerb der Startberechtigung für Mannschaftswettbewerbe ist grundsätzlich nur zum 1. Januar eines Kalenderjahres möglich. Die Umschreibung des DJB-Mitgliedsausweises (Mitgliedsausweis) auf den neuen Verein muss bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres bei der BJV-Geschäftsstelle erfolgt bzw. durch Abgabe einer Willenserklärung (Formular auf BJV-Homepage) beantragt (Poststempel) worden sein.
- Eine Änderung der Startberechtigung für Mannschaftswettbewerbe ist während des laufenden Sportjahres nicht möglich.

Die Wettkampfordnung des Deutschen Judo-Bundes regelt dies wie folgt:

3.6 Startrechtwechsel

- Bei einem Wechsel der Startberechtigung tritt bis zur Einzelstartberechtigung für den neuen Verein eine Wartezeit von 3 Monaten in Kraft. Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Startrechtwechsel gegenüber dem Vereinsvorstand des alten Vereins erklärt wird und endet nach Ablauf der Frist mit dem Tage, der in seiner zahlenmäßigen Bezeichnung dem Tag des Austritts entspricht, spätestens aber zum 31.12. des laufenden Jahres.
- In den Altersklassen U17 und jünger entfällt die Wartezeit bei gleichzeitigem Wechsel des Vereins und des 1. Wohnsitzes. Beides ist nachzuweisen. Ist der Wechsel des Wohnorts mit einem Schulwechsel verbunden (Bescheinigung der neuen Schule ist vorzulegen), so genügt der Nachweis der Anmeldung eines 2. Wohnsitzes.
- Die Startberechtigung in der Landesverbands-Mannschaft ist immer entsprechend der Verbandszugehörigkeit des neuen Vereins gegeben und an diese gebunden; sie unterliegt keiner Sperrfrist.
- Nach Ablauf der allgemeinen Sperre von drei Monaten (soweit diese mangels gleichzeitigem Wohnsitz- und Vereinswechsels überhaupt greift) ist eine Mannschaftsstartberechtigung für den neuen Verein unter Anrechnung auf dessen Fremdstarterkontingent bzw. für einen dritten Verein zulässig. Eine Freigabe durch den alten Verein ist nicht erforderlich.



5. Darf der abgebende Verein bei einem Wechsel der Startberechtigung die Austragung verweigern?

Nein, darf er nicht! Es handelt sich nur um einen Wechsel der Startberechtigung. Da man zugleich in mehreren Vereinen Mitglied sein darf, aber nur für einen Verein im Einzelwettkampf startberechtigt sein kann, muss der abgebende Verein die Austragung bestätigen. Die Entscheidung über die Startberechtigung liegt immer beim Sportler bzw. bei den Erziehungsberechtigten. Der Sportler kann alternativ eine „Willenserklärung Vereinswechsel“ ausfüllen. Beitragsforderungen o.ä. darf nicht durch Festhalten des Ausweises Nachdruck verliehen werden. Hier hilft leider nur ggf. der zivile Rechtsweg. Der alte Verein darf den Mitgliedsausweis nicht einbehalten, denn der Ausweis ist Eigentum des Judokas, er gehört nicht dem Verein.

6. Ein Judoka will sich nach einer Pause wieder anmelden. Wie verfähre ich?

Im Ausweis wird der 31.12. des Jahres, in dem die letzte JSM eingeklebt ist, als Austrittsdatum eingetragen. Der alte Verein muss diesen Austritt bestätigen. Alternativ kann man eine „Willenserklärung Vereinswechsel“ ausfüllen und beilegen. Diese Willenserklärung kann man im Internet herunterladen von [www.b-j-v.de / downloads / Formulare](http://www.b-j-v.de/downloads/Formulare). Der neue Verein klebt die aktuelle JSM ein und schickt den Ausweis an den BJV, der die Pause bestätigt. Beginnt man nach einer Sportpause wieder im gleichen Verein, kann man die fehlenden Jahressichtmarken durchkleben (z.B. bei einer nur einjährigen Pause und wenn man noch Jahressichtmarken übrig hat) bzw. sich die Sportpause hinten im Ausweis vom Verein bestätigen lassen.

7. Gilt eine Sperre beim Wechsel der Startberechtigung auch für Prüfungen und Lehrgänge?

Nein, es handelt sich um eine reine Wettkampfsperre lt. Sportordnung bzw. Jugendsportordnung.

8. Ich habe mich beim Geburtsdatum verschrieben oder der Name eines Judoka hat sich geändert. Was muss ich machen?

Alle Änderungen auf der 1. Seite müssen durch den Verband bestätigt werden. Bei der Zusendung auch hier den frankierten und adressierten Rückumschlag nicht vergessen.

9. Der Mitgliedsausweis ist in der Waschmaschine gelandet und unbrauchbar. Was ist zu tun?

Den alten Ausweis mit einer neu ausgestellten Zweitausfertigung der BJV-Geschäftsstelle zusenden (siehe Punkt 3.). Der alte Ausweis wird ungültig gemacht und der neue Ausweis durch die Geschäftsstelle abgestempelt und zurückgeschickt. Bitte das Formular „Antrag auf Zweitausfertigung / Ausweisverlust“ ausfüllen und beilegen. Dieses Formular kann man im Internet herunterladen von [www.b-j-v.de / downloads / Formulare](http://www.b-j-v.de/downloads/Formulare).

10. Die Ausweiseiten für Wettkampferfolge bzw. Lehrgänge sind voll. Benötige ich einen neuen Ausweis?

Nein! Es gibt Ausweiseiten zum Nachkleben, die kostenfrei gegen einen frankierten und adressierten Rückumschlag durch die Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden. Auf den neuen Ausweiseiten muss von Ihnen dann noch die Ausweisnummer eingetragen werden!